

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 21 . Dezember 2018

**Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV),
Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können.

1. Generelle Bemerkungen

Weil es sich bei den Observationen um einen sehr weit gehenden Eingriff in die Privatsphäre handelt, ist Travail.Suisse der Auffassung, dass bei der Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen äusserste Vorsicht und Zurückhaltung geboten ist. Da bei der Interpretation des Gesetzes viele Punkte umstritten sind, ist es umso wichtiger, dass die Verordnung Klarheit schafft.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Travail.Suisse begrüsst die Einführung einer Bewilligungspflicht für Personen, welche Observationen durchführen (Art. 7a, Abs. 1). So kann zumindest global die Eignung und Fähigkeit einer Person für diese Aufgabe beurteilt werden. Unklar ist, ob die Bewilligungspflicht sich auch auf Spezialistinnen und Spezialisten bezieht, welche direkt bei den Versicherungen angestellt sind. Es wäre nicht einsichtig, wieso die Bewilligungspflicht sich nur auf externe Personen im Auftragsverhältnis erstrecken sollte. Wichtig ist, dass sich die Bewilligung nur auf natürliche Personen und nicht auf juristische Personen bezieht. Dies sollte auch im Verordnungstext erwähnt werden.

<p>→Travail.Suisse fordert eine Bewilligungspflicht für interne und externe Spezialisten. →Die Bewilligung soll sich auf natürliche Personen beschränken</p>
--

Für Travail.Suisse ist fraglich, ob das BSV die richtige Bewilligungsbehörde ist (Art. 7a, Abs. 2). Dies insbesondere, wenn nebst einer Polizeiausbildung auch andere „gleichwertige“ Ausbildungen zugelassen sein sollen. Das erforderliche Know-How zur Überprüfung einer geeigneten Ausbildung dürfte aus unserer Sicht eher bei SBFI oder beim Bundesamt für Polizei vorhanden sein. Selbst dort dürfte es jedoch schwierig sein zu definieren, was als gleichwertige Ausbildung gelten soll (Art. 7a, Abs. 3). Dies weil es keine geschützte Berufsbezeichnung gibt.

→Travail.Suisse fordert, dass nochmals überprüft wird, wer als Bewilligungsbehörde fungiert.
→Es muss zudem klarer definiert werden, was als gleichwertige Ausbildung gilt. Andernfalls ist ausschliesslich eine Polizeiausbildung einzufordern.

Travail.Suisse ist einverstanden damit, dass die Bewilligung befristet ausgestellt wird. Wichtig ist aus unserer Sicht aus Transparenzgründen, dass ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der Bewilligungsinhaber/innen vorhanden ist. Für den Fall, dass die Observationsbefugnisse überschritten werden, soll die Bewilligung entzogen werden. In der Verordnung sollte zudem ein Verwertungsverbot erwähnt werden, für den Fall, dass Observationsmaterial rechtswidrig gesammelt wurde (Art. 7a, Abs. 8).

Explizit begrüsst werden von Travail.Suisse die Bestimmungen zur Aktenführung und Aktenaufbewahrung und zur Einsicht in das Observationsmaterial.

3. Weitere Bemerkungen

Im Vorfeld der Abstimmung zum ATSG herrschte Konfusion darüber, wie viele Observations durchgeführt werden. Auch Informationen über die Art der Überwachung und die Hintergründe waren spärlich erhältlich. Auf allen Seiten wurde betont, die Observations würden mit der notwendigen Zurückhaltung eingesetzt. Damit dies beurteilt werden kann, braucht es systematische und regelmässige Datenerhebungen. Ein solcher Passus soll in die Verordnung geschrieben werden.

Die Kosten für die Polizeiausbildung an einer Polizeischule werden in der Schweiz heute von den Polizeikörpern getragen und betragen rund 250'000 Franken pro Person. Mit der vorliegenden Verordnung werden gut ausgebildete Polizistinnen und Polizisten von den Körpern potentiell abgeworben. Es stellt sich die Frage, ob Versicherungen, die Personen mit einer Polizeiausbildung für die Überwachung anstellen oder beauftragen eine Pauschalabgeltung an die Polizeikörper ausrichten sollen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Adrian Wüthrich, Nationalrat
Präsident



Matthias Kuert Killer
Leiter Sozialpolitik